

03.12.01

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Bericht der Kommission über die Erfahrungen, die von den Mitgliedstaaten seit der Umsetzung der Richtlinie 95/29/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport gesammelt wurden

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 126664 - vom 29. November 2001. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 13. November 2001 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Bericht der Kommission über die Erfahrungen, die von den Mitgliedstaaten seit der Umsetzung der Richtlinie 95/29/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport gesammelt wurden (KOM(2000) 809 – C5-0189/2001 – 2001/2085(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Berichts der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament (KOM(2000) 809 – C5-0189/2001),
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport¹, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/29/EG²,
 - in Kenntnis der Entschließung des Rates vom 19. Juni 2001 zum Schutz von Tieren beim Transport³,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0347/2001),
- A. in der Erwägung, dass der Transport lebender Tiere über lange Strecken sowie mangelnde Regelungen und Kontrollen zur explosionsartigen Verbreitung ansteckender Tierkrankheiten wie Schweinepest und Maul- und Klauenseuche beigetragen haben,
- B. in der Erwägung, dass die Pflicht zur Inanspruchnahme von Aufenthaltsorten bei Ferntransporten gleichfalls dazu beigetragen hat,
- C. in der Erwägung, dass viele kleinere Schlachthöfe, insbesondere in dünn besiedelten Regionen, auch aufgrund gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften geschlossen wurden, was Ferntransporten von Schlachtvieh Vorschub geleistet hat,
- D. in der Erwägung, dass wiederholt gegen die Richtlinien betreffend Normen für das Wohlergehen von Tieren bei Ferntransporten verstoßen wird, dass die Durchführung der Aufsichtspflicht der Mitgliedstaaten strukturell offensichtlich mangelhaft ist und dass die betriebene Sanktionspolitik keine ausreichende Wirkung zeitigt,
- E. in der Erwägung, dass es u.a. auf der Grundlage des Berichts der Kommission klar ist, dass die geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zwar von allen Mitgliedstaaten in einzelstaatliche Regelungen umgesetzt wurden, diese aber bei weitem nicht in ausreichendem Maße eingehalten werden,
- F. in der Erwägung, dass bei Beförderung im Straßenverkehr die Unterschiede im Hinblick

¹ ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 17.

² ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 52.

³ ABl. C 273 vom 28.9.2001, S. 1.

auf die Fahr- und Ruhezeiten der Tiere und die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer der Transportfahrzeuge einer Nichtbeachtung der Vorschriften Vorschub geleistet haben,

- G. in der Erwägung, dass das Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere zum EG-Vertrag Rat und Kommission dazu verpflichtet, bei Ausarbeitung und Durchführung der gemeinschaftlichen Verkehrspolitik, insbesondere bei der Festlegung von bestimmten Anforderungen an Tiertransportfahrzeuge, dem Wohlergehen der Tiere Rechnung zu tragen,
- H. in der Erwägung, dass sich bei der Ausfuhr von Schlachttieren in Länder außerhalb der Europäischen Union wiederholt schwerwiegende Missstände zeigen;
- I. in der Erwägung, dass bei der Einfuhr lebender Tiere das Wohlergehen der Tiere nach den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gewährleistet und das Einschleppen von Krankheiten verhindert werden muss,
- J. in der Erwägung, dass es zwischen den politischen Ansätzen der Mitgliedstaaten große Unterschiede im Hinblick auf die Abhaltung von Viehmärkten, die Nutzung von Viehsammelstellen sowie Versteigerung gibt und dass diese Unterschiede den freien Binnenmarkt gefährden,
- I. fordert den Rat und die Kommission auf, baldmöglich Änderungsvorschläge zu den geltenden Regelungen für den Transport von Tieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Pferden und Schweinen) zu unterbreiten und dabei auf jeden Fall die nachfolgenden Änderungen aufzunehmen und Inspektionsmaßnahmen durchzuführen:
1. Die Dauer des Transports von Rindern, Pferden, Ziegen, Schafen und Schweinen, die nicht für spezifische Zucht- und/oder Sportzwecke bestimmt sind, muss auf maximal 8 Stunden bzw. 500 Kilometern begrenzt werden; bei einem Transport von über 4 Stunden oder 250 Kilometern
 - müssen die Tiere die Möglichkeit haben, sich hinzulegen und frisches Wasser zu trinken;
 - muss das Transportfahrzeug über eine mechanische Umluftanlage (unabhängig vom Motor) verfügen und darf die Temperatur in dem Transportfahrzeug nicht weniger als 5°C bzw. mehr als 30°C betragen.
 2. Für Gebiete, in denen in einem Radius von 500 Kilometern keine oder nur sehr wenige Schlachthöfe zur Verfügung stehen, kann die Kommission aufgrund der speziellen geographischen Verhältnisse vorübergehend Ausnahmen von der unter Ziffer 1 genannten Dauer und den Bedingungen des Transports machen; die unter Ziffer 1 genannte Dauer darf jedoch nicht um mehr als 50% überschritten werden.
 3. Für die unter Ziffer 1 genannten Tierarten ist, soweit sie im spezifischen Fall für Zucht- und Sportzwecke bestimmt (und als solche registriert) sind, eine Transportdauer von über 8 Stunden bzw. 500 Kilometern erlaubt, sofern die Transportdauer 48 Stunden nicht überschreitet und im Voraus eine entsprechende Genehmigung erteilt wurde; Voraussetzung dafür ist, dass die geltenden Normen so angepasst werden, dass alle Tiere ausreichend Liegeplätze mit sauberer Streu und individuellem Zugang zu ausreichendem frischen Wasser und Futter haben; außerdem muss das Transportfahrzeug über eine

mechanische Umluftanlage (unabhängig vom Motor) verfügen.

4. Rat und Kommission haben die Verpflichtung, dem Wohlergehen der Tiere auf Transporten in vollem Umfang Rechnung zu tragen, wie es im oben genannten Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere, das in Amsterdam vereinbart wurde, verankert ist, und darüber Bericht zu erstatten, wie dieser Verpflichtung nachgekommen wird.
5. Die Kommission sollte den Wissenschaftlichen Lenkungsausschuss mit dem Ziel befassten, die Meinung wissenschaftlicher Sachverständiger zu der Dauer von Tiertransporten einzuholen.
6. Für kleine Inseln und den entsprechenden Transport über Wasser muss die Kommission detailliertere Vorschläge gemäß den Qualitätsanforderungen für den Transport in der Europäischen Union für den Tiertransport unterbreiten. Wenn jedoch Tiere, die auf dem Seeweg zwischen kleinen Inseln und einem in vernünftiger Nähe gelegenen Punkt auf dem Festland, oder aber in umgekehrter Richtung, transportiert werden, aus einem Straßenfahrzeug ausgeladen werden und dann an Bord eines Schiffes in mit Stroh ausgelegten Boxen mit ausreichend Trinkwasser, Liegefläche und Frischluft weitertransportiert werden, so werden derartige Transporte zur See bei der Berechnung der Transportzeit nicht berücksichtigt.
7. Die Zahl der Kontrollen des Lebensmittel- und Veterinäramtes im Hinblick auf die Überwachung der Durchführung der Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten muss stark erhöht werden; das Lebensmittel- und Veterinäramt muss bis zum 1. Januar 2002 mindestens 15 Inspektoren benennen.
8. Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission alle 12 Monate einen Bericht über die durchgeführten Kontrollen unterbreiten, aus dem insbesondere die Häufigkeit der Kontrollen, die Art der festgestellten Mängel und Übertretungen sowie die von den Behörden getroffenen Sanktionsmaßnahmen hervorgehen.
9. Das Lebensmittel- und Veterinäramt muss der Kommission und dem Europäischen Parlament jährlich einen umfassenden Inspektionsbericht erstatten.
10. Die mangelhafte Durchsetzung der Richtlinie 91/628/EWG (in der durch die Richtlinie 95/29/EG geänderten Fassung) ist beunruhigend; die Mitgliedstaaten haben die Pflicht, auf eine korrekte Durchsetzung der gemeinschaftlichen Vorschriften zu achten; die Kommission hat die Aufgabe, darauf zu achten, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen nachkommen; die Richtlinie ist unbedingt zu beachten und ihre Anwendung zu kontrollieren.
11. Es müssen Fortschritte bei den Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten gemacht werden, die die geltenden gemeinschaftlichen Bestimmungen für den Transport von Tieren noch nicht oder nicht voll beachten; die Kommission sollte jährlich dem Rat und dem Europäischen Parlament Bericht erstatten und die Berichte auch den Parlamenten der Mitgliedstaaten übermitteln; die Berichte sollten auch beinhalten, wie den gemeinschaftlichen Bestimmungen zum Schutz der Tiere auf Transporten Rechnung getragen wird.
12. Die Kommission muss außer der Überwachung der Einhaltung und Durchführung der Richtlinien ein Handlungsprogramm vorlegen, aus dem ersichtlich wird, wie Koordinierung

und Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten und den Mitgliedstaaten und der Kommission im Hinblick auf die Durchführung verbessert werden können.

13. Die Mitgliedstaaten sollten innerhalb von sechs Monaten einen Durchführungs- und Kontrollplan mit den geplanten Schritten zur Sicherung einer wirksamen Durchsetzung der Richtlinie 91/628/EWG (in der durch die Richtlinie 95/29/EG geänderten Fassung) im Hinblick auf Transporte vorlegen, die in ihrem Hoheitsgebiet beginnen, über ihr Hoheitsgebiet verlaufen oder auf ihrem Hoheitsgebiet enden.
14. Die Mitgliedstaaten müssen die Sanktionspolitik im Hinblick auf Verstöße verstärken, und zwar durch abschreckende Geldbußen sowie bei wiederholten Übertretungen Einziehung der Genehmigung zum Transport von Tieren; die Kommission sollte einen Vorschlag zur größtmöglichen Harmonisierung der Sanktionspolitik in der Europäischen Union vorlegen.
15. Die Mitgliedstaaten müssen
 - erheblich härtere Strafen gegen Transportunternehmer verhängen, die gegen die Richtlinie 91/628/EWG (in der durch die Richtlinie 95/29/EG geänderten Fassung) verstoßen;
 - von den Fahrern verlangen, eine Kopie ihrer Zulassung oder der ihrer Firma im Fahrzeug mitzuführen;
 - die Zulassung eines Transportunternehmers bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Richtlinie aussetzen oder entziehen.
16. Die Kommission sollte bis zum 1. Januar 2002 Vorschläge über ein gemeinschaftliches harmonisiertes Zertifizierungsmodell für eingetragene Transportunternehmen und zugleich einen Vorschlag über eine Harmonisierung der erforderlichen Transportpläne für Transporte über lange Strecken nach gemeinschaftlichem Muster unterbreiten.
17. Die Kommission sollte Möglichkeiten zur Förderung kleiner, örtlicher Schlachthöfe und mobiler Schlachthäuser prüfen, um sicherzustellen, dass die Fahrtzeiten für Schlachtvieh auf ein Mindestmaß reduziert werden.
18. Zur Begrenzung der Transporte lebender Tiere über große Strecken sollte die Kommission bis zum 1. Januar 2003 einen Plan für politische Maßnahmen vorlegen, aus dem hervorgeht, wie eine Regionalisierung der Produktionskette erreicht werden kann.
19. Die Kommission sollte die Gesamtqualität des Transports von Tieren prüfen und konkrete Vorschläge unterbreiten, um die verschiedenen Aspekte zu verbessern, wobei auch Aspekte berücksichtigt werden sollten, die im Evaluierungsbericht nicht genannt werden; es sollten konkrete Vorschläge unterbreitet werden, um die Transport- und Ruhezeiten der Tiere und die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer zu harmonisieren, um die Bereitstellung von Reinigungs- und Desinfizierungsmöglichkeiten nach Transporten sicherzustellen, um Kriterien für die Transportfähigkeit der Tiere festzulegen, um die Anforderungen an Platzangebot und Temperatur während des Transports zu definieren sowie um eine Zertifizierung für Fahrzeuge und Fahrer einzuführen.
20. Die Kommission sollte dafür Sorge tragen, dass Fahrer und Begleitpersonal eines Viehtransporters ein in einem Mitgliedstaat anerkanntes Befähigungszeugnis besitzen, aus

dem hervorgeht, dass der Betreffende erfolgreich einen Lehrgang für Fahrer derartiger Fahrzeuge im Einklang mit den Gemeinschaftsbestimmungen über die Mindestausbildung für Fahrer im Straßentransportgewerbe abgeschlossen hat.

21. Die Kommission sollte so rasch wie möglich die Zahlung von Ausfuhrerstattungen für lebende Schlachttiere abschaffen und den Erlass verbindlicher internationaler Richtlinien für die Behandlung lebender Tiere während Transporten über große Entfernungen anstreben.
22. Bei der Einfuhr lebender Tiere sollte an den EU-Außengrenzen neben der tierärztlichen Kontrolle der Tiere auch eine Kontrolle der Transportfahrzeuge auf Einhaltung der gemeinschaftlichen Lade- und Tierschutznormen erfolgen; sofern es sich nicht um Tiere handelt, die innerhalb von 24 Stunden geschlachtet werden, sollten die Tiere am Bestimmungsort 30 Tage lang in Quarantäne gehalten werden; in dieser Zeit dürfen keine Tiere aus diesem Betrieb herausgebracht werden.
23. Bei der Einfuhr lebender Tiere an den Grenzen der Europäischen Union muss nachgewiesen werden, dass die gemeinschaftlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Lade- und Tierschutznormen sowie die Dauer der Transporte lebender Tiere eingehalten werden; sofern Verstöße festgestellt werden oder die Einhaltung der genannten Bestimmungen nicht nachgewiesen werden kann, ist die Einfuhr dieser Tiere in die Europäische Union zu untersagen.
24. Der Rat sollte mit Vorrang zu einem gemeinsamen Standpunkt in Bezug auf den Kommissionsvorschlag betreffend konstruktive Verbesserungen bei Tiertransporten (KOM(1997) 336) kommen, und dabei berücksichtigen, dass einzelne Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet bereits beträchtliche Anstrengungen unternommen haben.
25. Die Kommission sollte dafür Sorge tragen, dass Transportunternehmer aus Drittländern Fahrer einsetzen, die eine entsprechende Gemeinschaftszulassung für Tiertransporte besitzen, und dass die Fracht dem Inhaber einer solchen Zulassung übergeben wird, falls der Fahrer keine besitzt.
26. Die Mitgliedstaaten sollten Fahrpläne ablehnen, die unvollständige Angaben enthalten oder erkennen lassen, dass die Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG (in der durch die Richtlinie 95/29/EG geänderten Fassung) betreffend Fahrzeiten, Ruhepausen und Fütterungs- und Tränkabstände auf der geplanten Fahrt nicht eingehalten werden.
27. Die Mitgliedstaaten, in denen die Transporte beginnen, sollten Inspektionen und sonstige Kontrollen durchführen, um sicherzustellen, dass Fahrzeuge mit lebenden Tieren ihr Hoheitsgebiet nicht verlassen, wenn sie
 - i) überladen sind,
 - ii) nicht transportfähige Tiere enthalten oder
 - iii) nicht den sonstigen Normen entsprechen, die in der Verordnung (EG) Nr. 411/98 des Rates¹ betreffend die Beförderung von Tieren während mehr als acht Stunden festgelegt sind.

¹ ABl. L 52 vom 21.2.1998, S. 8.

28. Die Mitgliedstaaten, durch deren Gebiet der Transport verläuft oder die Bestimmungsland des Transports sind, sollten wirksame Systeme an Stellen schaffen, die Tiertransporte regelmäßig bei Ferntransporten passieren, um zu prüfen, ob die Tiere entsprechend den Fahrplänen bzw. den Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG (in der durch die Richtlinie 95/29/EG geänderten Fassung) befördert werden.
 29. Die Mitgliedstaaten, durch deren Gebiet der Transport verläuft oder die Bestimmungsland des Transports sind, sollten die Mitgliedstaaten, in denen der Transport beginnt, über alle schwerwiegenden Mängel unterrichten, die sie im Hinblick auf Fahrpläne, Zustand der Fahrzeuge oder Gesundheit und Wohlergehen der Tiere feststellen, um es dem Mitgliedstaat, in dem der Transport beginnt, zu ermöglichen, Schritte zu unternehmen, damit derartige Mängel künftig vermieden werden.
- II. beauftragt seine Präsidentin diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.